



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
3/2013

In dieser Ausgabe:

- **Menschenrechtsreport zum Thema Behinderung S. 02**

Aktuelles

- Behindertenbeauftragte fordern Inklusion auf dem
Allgemeinen Arbeitsmarkt S. 03

Rechtliches

- 15 Euro für die Nacherstellung eines Kontoauszuges
sind unzulässig S. 05
- Sehbehinderte Schülerin hat Anspruch auf
Zweitkamera für Bildschirmlesegerät S. 06
- Anspruch auf Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben S. 07
- Sonderparkberechtigung setzt eine außergewöhnliche Geh-
behinderung voraus S. 09

Für Sie gefunden

- Jugendempowermenttreffen in Preddöhl S.10
- Weiterbildungsseminar bei bifos e.V. S.10
- Ratgeber „Behinderung“ S.11

Regionales

- Wahlschablone für die Bundestagswahl für blinde und sehbe-
hinderte Bürger in Jena S.11
- Bedienung der Vibrationstaster im Ampelbereich S.12

Sommerfest

S. 12

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.

Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Menschenrechts- report zum Thema Behinderung

Menschenrechtsverletzungen gibt es vielfach auch in Deutschland. Häufig betrifft dies Menschen mit Behinderungen. Das belegt ein 80-seitiger Bericht mit dem Titel **"Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion!"**, der von einer Allianz von rund 80 Organisationen der Zivilgesellschaft gemeinsam erstellt wurde. Anlässlich des vierten Jahrestages des Inkraft-Tretens der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland am 26. März 2013 wurde der Report am 21. März an Tom Koenigs, den Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages und am 22. März an Arbeits- und Sozialministerin Ursula von der Leyen übergeben.

"Wenn einer unbekanntem Zahl von Menschen mit Behinderungen pauschal das Wahlrecht verweigert wird, wenn Menschen gegen ihren Willen zwangsbehandelt und zwangseingewiesen werden, wenn Frauen und Mädchen mit Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger als nichtbehinderte Frauen von sexueller Gewalt betroffen sind, und mehr als 140.000 pflegebedürftige Menschen ans Bett fixiert werden, so sind das gravierende Menschenrechtsverletzungen", stellt Dr. Sigrid Arnade, eine der SprecherInnen der Allianz, fest.

Ferner stellt der Bericht dar, dass nur 29 % der Kinder mit Behinderungen die Allgemeine Schule besuchen, besonders betroffen sind behinderte Kinder mit Migrationshintergrund. Viele Menschen mit Behinderungen können ihren Wohnort und die Wohnform nicht frei bestimmen und müssen

gegen ihren Willen in Einrichtungen leben. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie mit 14,8 % doppelt so häufig arbeitslos wie nichtbehinderte Menschen.

"Wir haben unseren Bericht zwar in erster Linie für den zuständigen Überwachungsausschuss der Vereinten Nationen verfasst", betont Dr. Detlef Eckert, der weitere Sprecher der Allianz. "Wir halten es jedoch für wichtig, dass gerade im Wahljahr 2013 auch die deutsche Öffentlichkeit davon erfährt, wie unzureichend die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland umgesetzt wird. Wir wollen erreichen, dass Behinderung endlich als Menschenrechtsthema verstanden wird."

Der 80-seitige Bericht der BRK-Allianz wurde in Kooperation mit der Aktion Mensch erstellt. Die Prüfung vor dem zuständigen UN-Ausschuss wird frühestens im Jahr 2014 erfolgen, ein genauer

Termin steht noch nicht fest.

Quelle: <http://www.brk-allianz.de/>

Aktuelles

Behindertenbeauftragte fordern Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – dafür treten die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange der Menschen mit Behinderungen ein und haben anlässlich ihres letzten Treffens in Mainz im Herbst 2012 die Mainzer Erklärung verabschiedet. In der "Mainzer Erklärung zur Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" fordern sie die verschiedenen Akteure auf, den

in Artikel 27 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konsequent umzusetzen und voranzutreiben.

"Um eine gleichberechtigte Teilhabe Aller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, bedarf es des Auf- und Ausbaus vielfältiger Initiativen, wie zum Beispiel den verbesserten Übergang von der Schule in den allgemeinen Arbeitsmarkt und der verstärkten Gründung von Integrationsunternehmen, die Arbeitsplätze für behinderte Menschen schaffen. Ebenso wichtig sind Modelle wie das Budget für Arbeit. Dadurch erhalten Menschen, die bisher in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, eine Chance für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt", erklärte der

rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte Ottmar Miles-Paul. Zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hatte dieser zu dem Treffen der Behindertenbeauftragten nach Mainz eingeladen.

Gerade im Lichte der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK sei es nach Ansicht der Veranstalter dringend notwendig, dass in den einzelnen Unternehmen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK zusammen mit den Vertretungen der schwerbehinderten Beschäftigten entwickelt und konsequent umgesetzt werden. Zudem müssten der Bund und die Länder die bisherigen Regelungen zur Beschäftigung behinderter Menschen an die UN-Behindertenrechtskonvention anpassen.

Quelle: kobinet-nachrichten.de

Details und die einzelnen Forderungen der Mainzer

Erklärung können Sie nachlesen unter

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.309132.de>

rechtliches

15 Euro für Nacherstellung eines Kontoauszugs sind unzulässig

Eine Bank darf für die Nacherstellung eines Kontoauszugs keine 15 € verlangen. Eine entsprechende Klausel im Preisverzeichnis der Commerzbank ist unwirksam. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nach einer Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen (vzbv) entschieden.

Ein Duplikat des Kontoauszugs müssen Banken zwar nicht kostenlos zur Verfügung stellen. Die Richter stellten aber klar: Das Entgelt muss

angemessen sein und sich an den tatsächlichen Kosten der Bank ausrichten. Diesen Nachweis blieb die Commerzbank schuldig. Die Bank hatte den Betrag von 15 € aufgrund einer Mischkalkulation berechnet. Für die Nacherstellung von Kontoauszügen innerhalb von 6 Monaten nach der Ersterstellung lagen die Kosten nach ihrer eigenen Rechnung nur bei 10,42 €. Damit liege der Preis für den Kontoauszug für mehr als 80 % der betroffenen Kunden deutlich über den tatsächlichen Kosten der Bank, stellten die Richter fest. Weil eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kunden mit unangemessenen Kosten belastet werde, sei die Klausel insgesamt unwirksam. Der vzbv hatte der Bank zudem eine fehlerhafte Kostenkalkulation vorgeworfen.

OLG Frankfurt/Main vom 23.01.2013(17 U 54/12) - nicht rechtskräftig, Quelle: www.vzbv.de/11188.htm

Sehbehinderte Schülerin hat Anspruch auf Zweitkamera für Bildschirmlesegerät

*LSG-Rheinland-Pfalz,
AZ L-5-KR-2310*

Die Krankenkasse muss im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Zweitkamera zur Erleichterung des Unterrichts zur Verfügung stellen.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Falles ist Schülerin und hat eine an Blindheit grenzende hochgradige Sehschwäche.

Bei der Verwendung der bereits vorhandenen Kamera verliert die Schülerin jedoch durch ständiges Wechseln der Einstellung und Suchen des Textes im Schulunterricht zu viel Zeit. Daher beantragte die Klägerin eine weitere Kamera. Mit deren Einsatz hat sie die Möglichkeit, das vorhandene Bildschirmlesesystem mit einer Kamera

auf den Arbeitsplatz auszurichten und mit der zweiten Kamera den an der Schultafel geschriebenen Text zu erfassen.

Die Lehrerin hat glaubhaft dargelegt, dass die zweite Kamera für die Klägerin notwendig sei, um den Anschluss im Unterricht nicht zu verpassen.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass ein sehbehinderter Mensch im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII Anspruch auf Versorgung mit einer Zweitkamera für ein Bildschirmlesegerät (Tafelkamera) habe, wenn diese erforderlich und geeignet sei, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

*Quelle:
<http://www.kostenlose-urteile.de>*

Anspruch auf Hilfsmittel für die Teilhabe am Arbeitsleben

BSG, Urteil vom 24.01.2013 – AZ: B 3 KR 5/12 R

Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Kosten für ein Hörgerät über den Festbetrag hinaus.

Anträge auf Hilfsmittelversorgung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden bislang oft abgelehnt, da das Hilfsmittel nicht *ausschließlich* zur Ausübung eines bestimmten Berufes benötigt werde. Das Bundessozialgericht (BSG) entschied nun, dass der Anspruch davon abhängt, ob der Beruf ohne das entsprechende Hilfsmittel weiter ausgeübt werden kann. Wird diese Frage mit „Nein“ beantwortet, ist die Versorgung *ausschließlich* zur Berufsausübung notwendig und das Hilfsmittel zu gewähren.

Eine Frau mit Innenohrschwerhörigkeit benö-

tigte für ihre neue Arbeit eine neuwertigere Hörhilfe und wandte sich mit einer vertragsärztlichen Verordnung an ein Hörakustikstudio, das als Leistungserbringer der Krankenkasse (KK) die notwendige Versorgung anzeigte. Die KK zahlte der Frau den Festbetrag von 655 Euro. Die restlichen 1956,90 Euro für das neue Hörgerät wurden der Frau vom Hörakustikstudio in Rechnung gestellt.

Die Frau beantragte anschließend bei der Rentenversicherung die Übernahme der Kosten. Dieser Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können nur dann in Form eines Hilfsmittels erbracht werden, wenn dieses *ausschließlich* zur Ausübung des Berufes erforderlich ist. Dies würde im Fall der Versicherten nicht zu-treffen. Daraufhin verklagte die Frau die Rentenversicherung. Das Sozialgericht (SG) Berlin wies die Kla-

ge gegen die Rentenversicherung ab. Gleichzeitig verurteilte es die KK zur Übernahme der vollständigen Kosten, da die KK als erstangegangener Träger nach § 14 SGB IX zuständig ist und wegen Versagen der Sachleistung nun zum Ausgleich das Gerät in voller Höhe bezahlen muss. Die KK legte Berufung beim Landessozialgericht ein, mit der Begründung, dass Kosten über den Festbetrag nicht erstattet werden können und die Klägerin keinen richtigen Antrag stellte, da Unterlagen nicht vollständig vorlagen und daraus nicht hervorging, dass sie das Hilfsmittel berufsbedingt benötigt. Auch das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg wies die Berufung der KK mit der Begründung zurück, dass die KK als erstangegangener Träger zuständig ist und die Versorgungsanzeige durch das Hörakustikstudio einem Antrag gleicht.

Die KK ging erneut in Revision, da sie sich nicht als erstangegangener Träger sah.

Das BSG wies die Revision ebenfalls mit der Begründung zurück, dass die KK zuerst angegangen wurde und somit zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei. Die Versorgung der Klägerin sei ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes erforderlich.

Die Zuständigkeit der Rentenversicherung entfiel, da für die Versorgung von Versicherten nur **ein** Rehabilitationsträger zuständig sein soll und bereits ein Antragsverfahren bei der Krankenkasse gelaufen ist. Hier finden Sie bei Interesse weitere Informationen:

<http://www.schwerhoe-rigen-netz.de/MAIN/news.asp?inhalt=2013/2013-01>

*Quelle:
Zeitschrift Rechtsdienst der
Lebenshilfe/Artikel gekürzt*

Sonderparkberechtigung setzt eine außergewöhnliche Gehbehinderung voraus

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.09.2012, AZ: L 7 SB 29/10

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass ein Oberschenkelamputierter keinen Anspruch auf die Erteilung des Merkzeichens "aG" und damit auf eine Sonderparkberechtigung hat. Es fällt sein Urteil bereits am 25. September 2012, die Entscheidung wurde aber erst jetzt veröffentlicht.

Ein Oberschenkelamputierter, der auch noch aufgrund von Behinderungen im Bereich beider Arme ständig auf zwei Unterarmstützen angewiesen ist, klagte im zugrunde liegenden Streitfall auf die Erteilung des Merkzeichens "aG". Dieses ist Voraussetzung für eine Sonder-

parkberechtigung und setzt eine außergewöhnliche Gehbehinderung voraus. Man darf also nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung kurze Wegstrecken außerhalb des Autos zurücklegen können.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt wies die Klage jedoch ab. Ein Gehvermögen von 100 m ohne wesentliche Pausen reiche nach Auffassung der Richter für die Erteilung des Merkzeichens "aG" nicht aus. Das Argument des Mannes, auf den breiteren Behindertenparkplätzen besser ein- und aussteigen zu können, rechtfertigte nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls keine Sonderparkberechtigung. Diese diene nicht dem leichteren Ein- und Aussteigen, sondern solle schwerstbehinderte Menschen möglichst nah an ihr Ziel gelangen lassen.

Quelle:
www.kostenlos-urteile.de

für Sie gefunden

Jugend-Empowerment-Treffen für junge Erwachsene mit Behinderung

Auf die Plätze fertigendlich Zukunft! – unter diesem Motto findet in diesem Jahr das Jugend-Empowerment-Treffen vom 16.–18. August in Preddöhl statt.

Junge Erwachsene mit Behinderungen im Alter von 18 bis 30 Jahren mit unterschiedlichem Alltag und Background treffen sich, um miteinander Zeit zu verbringen, sich auszutauschen, sich zu stärken, sich zu engagieren und zu feiern!

Dieses Event wird von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL organisiert.

Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung trägt die ISL. Die **Teilnahmegebühr** be-

trägt **25,00 €** pro Person. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden. **Anmeldeschluss ist der 15. Juli**

Infos gibt´s unter:

Tel.:030-40571409 oder unter <http://www.isl-ev.de/de/aktuelles/termine/938-vormerken-16-18-august-2013-isl-jugendcamp.html>

Weiterbildungsseminar bei bifos e.V

Wir möchten Sie auf eine aktuelle Weiterbildung von bifos e.V. und ISL e.V. aufmerksam machen. „**Meine Ziele für ein selbstbestimmtes Leben erreichen**“ ist ein Wochenendseminar für Menschen mit Behinderung, welches vom 6.–8. September in Uder stattfindet.

Infos finden Sie unter <http://www.bifos-ok.de/mod/resource/view.php?id=1717>

Für dieses Seminar können Sie sich noch bis zum 15. Juli bei bifos

unter 0561-72885-40
oder unter 0511-96 770-
896 (bitte den An-
rufbeantworter nutzen)
anmelden.

Ratgeber „Behinderung“

Neu erschienen ist der
Ratgeber **„Behinderung
– Alle Leistungen und
Rechte, die Ihnen zu-
stehen“**.



Der Ratgeber informiert
aktuell und leicht ver-
ständlich über die Rechte
sowie Leistungen für be-
hinderte Menschen und
zeigt Betroffenen Wege
durch den „Zuständig-
keitsdschungel“ des
deutschen Sozialsys-
tems. Dabei werden alle

Lebensbereiche berück-
sichtigt. Der Ratgeber
kostet 11,90 € und ist im
Buchhandel, in den Be-
ratungsstellen der Ver-
braucherzentralen und
natürlich über das Inter-
net erhältlich.

ISBN: 978-3-86336-609-4

regionales

Wahlschablonen für die Bundes- tagswahl für blin- de und sehbehin- derte Bürger

Für blinde und sehbehin-
derte Menschen aus Jena
und Umgebung gibt es,
um zur Bundestagswahl
selbstständig wählen zu
können, eine Wahlschab-
lone mit Info-CD. Diese
kann bei der Kreisorga-
nisation des Blindenver-
bandes Jena unter Tel.:
828556 oder per E-Mail
unter ko.jena@bsvt.org
angefordert werden.

Vibrationsampeln in Jena

Wir haben festgestellt, dass immer wieder Fragen zur Benutzung/Betätigung der Vibrationsampeln an den Fußgängerüberwegen auftauchen. Nachfolgend möchten wir deshalb die Handhabung kurz erklären.



Die in Jena zum Einsatz kommenden Vibrationsampeln werden mit dem abgebildeten gelben Taster bedient. Unter dem gelben Taster befindet sich ein Knopf, der mit dem Finger berührt, nur leicht eingedrückt und **gehalten** werden muß. Sobald die Fußgängergrünphase kommt, vibriert der Knopf, so dass die Straße überquert werden kann.

Vibrationsampeln befinden sich in Jena an den Kreuzungen:

- Kupferhütchen an allen Ampeln
- Fischergasse in Richtung Commerzbank
- Paradiesbahnhof in Richtung Busbahnhof
- Anatomieturm Richtung Semmelweißapotheke
- Lieselotte-Herrmann-Straße in Richtung Drackendorfer Straße

in eigener Sache

Sommerfest des JZsL am 19. Juli ...

... bei hoffentlich auch sommerlichen Aussen-temperaturen.

Wir laden alle Mitglieder und Freunde am **19. Juli ab 16 Uhr** herzlich zum Sommerfest in die griechische Gaststätte „**Marathon**“ ins Drackendorfercenter ein.

Verbindliche Anmeldung bitte bis zum 11. Juli an das JZsL.

